

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungsund -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Ver-brauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBI. I S. 4591,4831), die durch Artikel 2 des Gesetzes 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 9) geändert

Auf Grund des Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntma-chung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494; 1197 I S. 1061), der zuletzt durch Artikel 179 Nummer 3 der Ver ordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 6a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

- Anwendungsbereich
 Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein
 Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder
 Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen
 in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.
 Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für
 öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.
- nisse anzuwenden.

- **Begriffsbestimmungen** Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus
- einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers
- einer nicht im Eigentum des Gebäudeegenumers stehenden Kälteerzeugungsanlage. Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage. Versorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte

- Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fern-kälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, wel-che den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsäch-lichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchser-fassung auf einer Schätzung beruhen, die unter ange-messener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.
- nisse zu errolgen hat. Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungs-unternehmen zu installieren. Der Kunde oder An-schlussnehmer hat dies zu dulden.
- schlüssnehmer nat dies Zu durüben. Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen
- Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Daten-schutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fern-ablesen kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entspre-chen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntge-macht worden sind.
- Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung in-stalliert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vor-gaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils
 - GBUB. 13: 3020 gealiteit Worlden ist, in der Jeweins geltenden Fassung erfüllen.

 Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

 Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-

- Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Mess-stellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelan-gebot nach § 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsesetzes Gebrauch zu machen
- gesetzes Gebrauch zu machen.
 Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicher-weise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationer

- Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Ab-rechnungen und Abrechnungsinformationen ein-schließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen. Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme
- oder Fernkälte versorgen, sind verpflichtet, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen. Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die
- Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Ver brauchsschätzung beruhen.
- Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernab-lesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grund-lage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeit
 - abständen zur Verfügung zu stellen:

 1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und 2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr. Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinfor-
 - mationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen. Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbei tung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu

Inhalt und Transparenz der Abrechnungen Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit

- den Abrechnungen folgende Informationen unentgelt-lich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:
 - die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlicher Verbrauch,
 - Informationen über

gewährleisten.

- a) den aktuellen und prozentualen Anteil der ein-gesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärgesetzten erlergietrager und der eingesetzten warme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
 b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen
 Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit
 Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Ver-pflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden, c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern,
- Abgaben oder Zölle, einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungs-bereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme-oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
- Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energie-effizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für
- energiebetriebene Geräte eingeholt werden können, 5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
- 6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Ver gleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselbenNutzerkategorie; im Fall der elektro-nischen Übermittlung der Abrechnung kann ein

- solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrech-nung darauf verwiesen werden, 7. in Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen
- sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem be-stimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuer baren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt worden ist, einen Nachweis über den An-teil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme oder Kältetechnologien mittels Herkunftsnachweisen, die von der zuständigen Behörde nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI 2023 I Nr. 9) für die an den Kunden gelieferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurde.
- Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsun-Abweichend von Absatz I muss das versorgungsun ternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Ver-brauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß
- Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.

 Das Versorgungsunternehmen hat zudem in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu zuschen seule der über wich bereit in seinem kerbeisch machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkälte-system der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung
- Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunter-nehmen verpflichtet, Informationen über die Abrech-nungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

Inkraftreten

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2021

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Albert-Schweitzer-Str. 7-11 38226 Salzgitter

Telefon: 05341 / 408 - 111 Internet: www.wevg.com E-Mail: info@wevg.com